

zu machen; es entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Zulassung der im §. 5 angeführten Ausstellung von Gegenständen österreichischer Industrieller und äussert sich über alle Ankäufe, zu welchen die Zustimmung des Staatsministers nach der dem Director ertheilten Instruction erforderlich ist.

§. 18.

Die Anzahl der Mitglieder des Curatoriums bestimmt mit Rücksicht auf die jedesmaligen Bedürfnisse und die fortschreitende Entwicklung des Instituts der Protector. Er ernennt dieselben mit einer Functionsdauer von drei Jahren, und zwar aus allen Kreisen des kunstliebenden Publicums, sowie aus den namhaftesten Vertretern der Kunst-Industrie, Kunst und Kunstwissenschaft und dem Gebiete der Naturwissenschaft, endlich mit Berücksichtigung derjenigen Communen, Corporationen und Institute, welche sich um die werkhätige Förderung der Zwecke des Museums besonders verdient gemacht haben.

Für einzelne Fälle kann sich das Curatorium durch Beiziehung von Fachmännern verstärken.

§. 19.

Das Curatorium versammelt sich regelmässig am 15. eines jeden Monats; fällt der 15. jedoch auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Wochentag der Tag der Sitzung.

In dringenden oder wichtigen Fällen kann jedoch der Protector oder dessen Stellvertreter auch eine aussergewöhnliche Sitzung anordnen.

Der Director und erste Custos haben in den Sitzungen des Curatoriums Stimmrecht; der Erstere hat zugleich die Functionen eines Referenten zu übernehmen.

§. 20.

Die unmittelbare Leitung des Museums führt der Director, der die Anstalt auch nach Aussen vertritt. Unter demselben steht das Bureau; er wacht und entscheidet über die Anordnung der Ausstellungen und Sammlungen, sowie über die Abfassung der Cataloge und sonstiger Verzeichnisse; er führt die Correspondenz; er entscheidet innerhalb der ihm vorgezeichneten Instruction über den Ankauf und Erwerb der Gegenstände für die Sammlungen, ferner über den Inhalt der Mittheilungen und der künstlerischen Publicationen, so wie er die summarischen Monatsberichte und den umständlichen Jahresbericht zu erstatten hat; ihm steht die oberste Leitung der Hilfs-Anstalten zu und er nimmt die Auswahl der in denselben zur Vervielfältigung kommenden Gegenstände vor.

§. 21.

In Verhinderungsfällen wird der Director durch den ersten Custos vertreten.

§. 22.

Die nöthige Verbindung des Museums nach auswärts wird durch Correspondenten hergestellt und erhalten.

Die Correspondenten übernehmen die Verpflichtung, die Interessen und Zwecke des Museums in den Kronländern oder im Auslande zu fördern, insbesondere von allen neuen und für das Museum wichtigen Vorgängen den Director in Kenntniss zu setzen, bei Ankäufen und Tauschgeschäften in ihrem Aufenthaltsorte mitzuwirken und die Zusendung von Ausstellungs-Objecten zu vermitteln.

Damit sie in steter Kenntniss der Angelegenheiten des Museums zu bleiben im Stande sind, werden ihnen die gedruckten „Mittheilungen“ zugesendet.

§. 23.

Das Amt der Mitglieder des Curatoriums, so wie der Correspondenten ist ein Ehrenamt.